

GZ.: BMBWF-360.086/0018-V/5b/2019

S O N D E R R I C H T L I N I E

MissionERA

Missionsorientierte Forschung im Europäischen Forschungsraum

Abwicklung von Forschungsförderung mit Bezug zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen im Kontext des Europäischen Forschungsraums

Laufzeit 1.1.2019 bis 31.12.2021

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine (Sonder)richtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 11 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde. Diese Sonderrichtlinie wurde auf Basis der AGVO 2014 bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	4
2	RECHTSGRUNDLAGEN	7
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1.1	Rechtsanspruch	7
2.1.2	Europarechtliche Grundlagen	7
2.1.3	Nationale Rechtsgrundlagen	8
3	ZIELE	8
3.1	Regelungsziele, Indikatoren und Evaluierung	10
3.2	Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen	11
4	FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERUNGSWERBER, FÖRDERUNGSART UND –HÖHE	12
4.1	Förderbare Leistung	12
4.2	Förderungsgeber	13
4.3	Förderungsart	14
4.4	Förderungshöhe/Höchstgrenzen	14
5	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	15
5.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	15
5.2	Anreizeffekt	16
5.3	Eigenleistung	16
5.4	Allgemeine Förderungsbedingungen	17
5.5	Kumulierung	18
5.6	Befähigung der Förderwerberin/des Förderwerbers	19
6	FÖRDERBARE KOSTEN	19
6.1	Projektlaufzeit	21

6.2	Organisatorische Rahmenbedingungen	22
6.2.1	Programmmanagement.....	22
6.2.2	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung.....	22
6.2.3	Sprachliche Gleichbehandlung.....	23
7	ABLAUF DER FÖRDERUNGSGEWÄHRUNG	23
7.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)	25
7.2	Einreichen der Förderungsansuchen.....	25
7.3	Antragssprache	26
7.4	Auswahl- und Bewertungsverfahren.....	26
7.5	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	27
7.6	Entscheidung über das Förderungsansuchen.....	27
7.7	Förderungsangebot / Förderungsvertrag	28
7.8	Auszahlung	28
7.9	Erbringung des Verwendungsnachweises	30
7.10	Einstellung und Rückforderung der Förderung.....	30
7.11	Datenschutz	33
7.12	Gerichtsstand	34
8	KONTROLLE UND EVALUIERUNG	34
8.1	Kontrolle.....	34
8.2	Evaluierung	34
9	GELTUNGSDAUER, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35

1 Präambel

Seit mehreren Jahren widmet sich die europäische Forschungspolitik verstärkt der missionsorientierten Forschung im Bereich der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (GGH). Wesentlich sind in diesem Zusammenhang das Design des derzeit laufenden Rahmenprogramms der EU „Horizon 2020“ und der Prozess der gemeinsamen Programmplanung im Europäischen Forschungsraum (Joint Programming).

Der „Joint Programming“ Prozess (JPP) wurde im Jahr 2008 durch eine Mitteilung der Europäischen Kommission (EK) und nachfolgenden Schlussfolgerungen des Rates der EU gestartet. Ziel des JPP ist es, die Forschung zu GGH in den Mitgliedsstaaten zu koordinieren und durch eine freiwillige, länderübergreifende Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in "variabler Geometrie" und das Zusammenführen nationaler Ressourcen die Effizienz der Forschung in Europa in diesem Bereich zu steigern.

Der erste Schritt ist dabei die Einrichtung einer Joint Programming Initiative (JPI). Dabei übernehmen einige Länder die Führung und definieren den Themenbereich. Die anderen Länder entscheiden dann, ob das Thema für sie interessant ist und treten der JPI allenfalls bei. Der Beitritt erfordert die Widmung kleinerer Beträge (welche nicht Teil dieser Richtlinie sind) zum Aufbau und Betrieb der Verwaltungsstrukturen, die in der Regel sehr schlank sind. Die Verwaltungsstrukturen und die Kosten für die Vernetzung und Programmierung werden aus dem EU-Forschungsrahmenprogramm (derzeit Horizon 2020) durch sog. „coordination and support actions“ mitfinanziert.

Als zweiten Schritt erarbeiten die teilnehmenden Länder bzw. die Experten aus diesen Ländern eine strategische Forschungs- und Innovationsagenda (SRIA). Dabei setzen sich führende Experten im Bereich der jeweiligen GGH aus den jeweils teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen um jene Themen zu identifizieren, zu denen Forschungsergebnisse am dringendsten gebraucht werden. Dabei wird auch analysiert, was an Forschungsergebnissen bereits vorliegt („Mapping“).

Auf Basis der SRIA werden dann Themen für Calls für (in der Regel) kollaborative Forschungs- und Entwicklungsprojekte identifiziert. Jene Länder, die an dem jeweiligen Call teilnehmen wollen, widmen dafür eine bestimmte Fördersumme. Häufig werden diese Ausschreibungen aus dem Rahmenprogramm (derzeit H2020)

mit in der Regel 50% der gesamten von den teilnehmenden Ländern gewidmeten Fördersumme ko-finanziert (= ERA-Net Cofund).

Die Calls werden nach dem „virtual common pot“ System von einer dafür ausgewählten nationalen Förderagentur abgewickelt. D.h. die jeweilige nationale Fördersumme wird nur gewidmet aber nicht an die abwickelnde Förderagentur überwiesen. Nach Durchführung des Calls (internationale Peer Review) und Reihung der Projekte werden die besten Projekte der Reihe nach zur Förderung ausgewählt, solange bis die nationalen Fördertöpfe erschöpft sind. Im Fall einer Kofinanzierung durch das Rahmenprogramm werden diese Mittel nach einem zuvor von allen beteiligten Ländern vereinbarten Mechanismus zur zusätzlichen Projektförderung eingesetzt. Die zur Förderung ausgewählten Förderwerber schließen ihre Förderverträge nur mit ihrer jeweiligen nationalen Förderagentur (oder Ministerium) auf Basis des im internationalen Verfahren ausgewählten kollaborativen Forschungsprojektes.

Neben Calls für kollaborative Forschungs- und Entwicklungsprojekte führen JPIs auch andere Aktivitäten durch, wie z. B. Knowledge Hubs, Wissenstransfer Aktivitäten, Mapping, Studien oder Ausbildungsmaßnahmen, die auch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden können.

Die JPIs sollen komplementär zu den direkt im Rahmenprogramm vergebenen Mitteln agieren. Dazu werden die JPIs aus Horizon 2020 sowohl durch Förderung der administrativen Kosten als auch durch Ko-finanzierung der Ausschreibungen unterstützt.

Im Rahmen des Joint Programming Prozesses wurden bisher 10 Joint Programming Initiativen aufgebaut, in deren Rahmen eine umfassende transnationale Zusammenarbeit von der Entwicklung einer gemeinsamen strategischen Forschungsagenda (SRA) über die gemeinsame Durchführung von Ausschreibungen bis hin zum „Alignment“ der nationalen Programme und Aktivitäten im jeweiligen Bereich erfolgt bzw. angestrebt wird:

- JPI Urban Europe – Global Urban Challenges, Joint European Solutions
- JPI Neurodegenerative Disease Research (JPND)
- JPI Agriculture, Food Security and Climate Change (FACCE)
- JPI A Healthy Diet for a Healthy Life (HDHL)
- JPI Connecting Climate Knowledge for Europe (CLIMATE)
- JPI More Years, Better Lives – The Potentials and Challenges of Demographic Change (MYBL)
- JPI Water Challenges for a Changing World
- JPI Cultural Heritage and Global Change: A New Challenge for Europe

- JPI Healthy and Productive Seas and Oceans (bisher keine Teilnahme Österreichs)
- JPI The Microbial Challenge – An Emerging Threat to Human Health (bisher keine Teilnahme Österreichs)

Die Förderungen im Rahmen von JPIs durch das BMBWF (zuvor BMWFW/BMWF) wurden zunächst vom BMBWF selbst über Einzelförderverträge durchgeführt. Mit dem Start des Programms MissionERA wurde die Abwicklung der FFG übertragen, die strategische Steuerung obliegt weiterhin dem BMBWF. Eine klare Arbeitsteilung ist damit sichergestellt.

Das Programm MissionERA hat die Förderung von orientierter Grundlagenforschung im Rahmen von Fördermaßnahmen der JPIs zum Gegenstand. In Ausnahmefällen (max. 25% des nationalen Fördervolumens zzgl. allfälliger EU-Cofund Mittel der jeweiligen Ausschreibung) können auch Kooperative F&E Projekte (mit Unternehmensbeteiligung) durchgeführt werden.

Durch die Übertragung der Abwicklung des Programms an die FFG soll eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen dem BMBWF und der FFG erreicht werden. Das BMBWF entscheidet an welchen Ausschreibungen Österreich teilnimmt und welche Budgetsumme dafür jeweils gewidmet wird. Außerdem erfolgt ein ständiges begleitendes Monitoring der Umsetzung durch enge Abstimmung der handelnden Personen im BMBWF und der FFG. Im BMBWF wird das Programm durch die Abteilung V/5 (EU und OECD Forschungspolitik) koordiniert. Die jeweils zuständigen Fachabteilungen bereiten die strategischen Entscheidungen für die Beteiligungen in den einzelnen JPIs vor und vertreten Österreich in den Leitungsgremien der JPIs. Die Entscheidungen für die Teilnahme an Ausschreibungen werden von der Leitung der Sektion V getroffen.

Die FFG kümmert sich um die Implementierung sowohl im internationalen Bereich (Ausschreibungen, Evaluierungen) als auch im nationalen Bereich (Förderverträge, Zahlungsfluss, etc.) unter Anwendung der auch für andere Förderprogramme entwickelten Prozesse.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten vergeben. Die in 2.1.2. genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf die Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen sind.

2.1.1 Rechtsanspruch

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

2.1.2 Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).¹

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- a) Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen, und Beihilfen für den Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln;
 - b) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
 - c) Ausbildungsbeihilfen;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.²
 - MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014.

² ABl. L 352 vom 24.12.2013.

oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

- Ausnahmetatbestand für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Art 14 RL2014/24/EU.³
- Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

2.1.3 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981 idgF.
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. Diese gelten subsidiär zur gegenständlichen Sonderrichtlinie.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Ziele

Das Programm MissionERA umfasst die Abwicklung von Forschungsförderung mit Bezug zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen (GGH) im Kontext des Europäischen Forschungsraums (EFR).

³ § 9 Z 12 BVergG 2018.

Strategische Zielsetzungen:

- Stärkung des Europäischen Forschungsraums durch Beteiligung Österreichs an gemeinsamen transnationalen Aktivitäten im Kontext der GGH
- Steigerung des Beitrags von Wissenschaft, Forschung und Innovation zur Lösung der GGH europäisch und national
- Förderung der Exzellenz der Akteure im Bereich Wissenschaft und Forschung in Österreich
- Förderung der Effektivität des österreichischen Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationssystems im Kontext der GGH
- Steigerung der Rückflüsse aus den EU-Rahmenprogrammen nach Österreich

Operative Ziele:

- Gezielte Förderung exzellenter und hinsichtlich der GGH relevanter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit österreichischer Beteiligung in Bereichen der GGH im internationalen Verbund
- Konkrete Beiträge zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen in Österreich, Europe und global
- Stärkung der Kompetenz und der Profilbildung der österreichischen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen im Kontext der GGH
- Stärkung der nationalen und internationalen Vernetzung der österreichischen Forschungscommunity generell sowie speziell in GGH Bereichen
- Stärkung der Verbindungen zwischen den Wissenschafts- und Forschungsakteuren mit den Akteuren der Nachfrageseite (Wirtschaft, Gesellschaft, Politik) in Bereichen der GGH
- Zugang zu hochrelevanten Forschungsergebnissen und Daten in Bereichen der GGH
- Einwerben von EU-Mitteln im Rahmen von ERA-Net Cofund Ausschreibungen sowohl für die Förderung nationaler Teilnehmer/innen als auch für die nationalen administrativen Aufwendungen
- Setzen von Impulsen für eine weitere Steigerung der Erfolge österreichischer Akteure bei der Teilnahme am Rahmenprogramm

3.1 Regelungsziele, Indikatoren und Evaluierung

Die Ziele und zugehörigen Indikatoren zur Dokumentation der Zielerreichung sind in nachstehender Tabelle 1 aufgelistet.

Programmziel	Indikator	Zielgröße
Stärkung des Europäischen Forschungsraums durch Beteiligung Österreichs an gemeinsamen transnationalen Aktivitäten im Kontext der großen gesellschaftlichen Herausforderungen	Anzahl österreichischer Anträge	Rund 10 österreichische Anträge pro Ausschreibung, vorwiegend von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
Förderung exzellenter österreichischer Forscher/innen/Institutionen im Kontext der großen gesellschaftlichen Herausforderungen	Anzahl erfolgreicher österreichischer Anträge	Rund 2 erfolgreiche österreichische Anträge pro Ausschreibung, vorwiegend von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (in Hinblick auf die maximale Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden nationalen Fördermittel; ggf. zzgl. ERA-NET Cofund Mittel)
Einwerben von EU-Mitteln im Rahmen von ERA-NET Cofund Ausschreibungen sowohl für die Förderung nationaler Teilnehmer/innen als auch für die nationalen administrativen Aufwendungen	Höhe der eingeworbenen EU-Mittel im Rahmen von ERA-NET Cofund Ausschreibungen für die Förderung nationaler Teilnehmer/innen	Kofinanzierung von rund 20 % der gesamten Fördermittel, die im Rahmen von ERA-NET Cofund Ausschreibungen an österreichische Projektteilnehmer ausgeschüttet werden durch die EU.
Förderung exzellenter österreichischer Projekte der orientierten Grundlagenforschung	Prozentsatz der Programm-Fördermittel zur Förderung von Projekten der orientierten Grundlagenforschung	75 % der ausgeschütteten Fördermittel zur Förderung von Projekten der orientierten Grundlagenforschung

Tabelle 1: Ziele, Indikatoren und Zielgrößen für MissionERA

Vorgesehen ist eine Evaluierung nach Abschluss des Großteils aller geförderten Projekte (spätestens jedoch 2025), die sich vorrangig der Wirkungsorientierung widmen wird. Die Evaluierung soll Schlussfolgerungen und Empfehlungen für allfällige Nachfolgeprogramme liefern.

Die Evaluierung erfolgt durch externe ExpertInnen. Die Beauftragung der Evaluierung sowie die Formulierung der Terms of References erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Es ist zu erwarten, dass im Gültigkeitszeitraum der Sonderrichtlinie rund 20 Projekte im Rahmen von MissionERA gefördert werden.

3.2 Abgrenzung und Synergien zu bereits bestehenden Programmen

Das Programm MissionERA verfolgt einen top-down Ansatz. Gefördert wird die österreichische Beteiligung in transnationalen Projekten bei Ausschreibungen, die unter Mitwirkung des BMBWF auf europäischer Ebene (JPIs) festgelegt wurden. Damit hat MissionERA eine starke forschungspolitische Komponente und adressiert gezielt Schwerpunkte im österreichischen Interesse. Der primäre Fördergegenstand ist daher, auch in Entsprechung der Zuständigkeit des BMBWF im österreichischen F&I System, die orientierte Grundlagenforschung, wobei die wissenschaftliche Exzellenz der Projekte das wichtigste Kriterium darstellt. Zusätzlich und in geringerem Ausmaß (maximal 25% des nationalen Fördervolumens zzgl. allfälliger EU-Cofund Mittel der jeweiligen Ausschreibung) können aber auch andere Instrumente, einschließlich angewandte Forschung eingesetzt werden. Diese Flexibilität ist im Bereich der GGH erforderlich, um die Zielsetzung der Initiativen zu erreichen. Die Grenzen sind hier fließend und auch in Horizon 2020 bzw. in Horizon Europe gibt es keine Abgrenzung zwischen orientierter GLF und angewandter Forschung.

Die Programmlinie „ERA.NET“ des FWF hat dagegen entsprechend der Förderlogik des FWF anwendungsoffene Grundlagenforschung zum Gegenstand. Eine gezielte Ansteuerung forschungspolitisch prioritärer Themenstellungen erfolgt dabei im Gegensatz zu MissionERA nicht.

Das BMVIT fördert im Rahmen seiner nationalen thematischen Förderprogramme, die ebenfalls von der FFG abgewickelt werden, angewandte Forschung im Rahmen des JPI Urban Europe. Die Abgrenzung zu MissionERA ergibt sich, abgesehen von der thematischen Einschränkung, insbesondere daraus, dass das BMVIT im Wesentlichen angewandte Forschung und nicht orientierte Grundlagenforschung fördert.

Andere Ressorts außer BMBWF und BMVIT fördern derzeit im Kontext der JPIs nicht. Das BMNT ist im JPI Water aktiv hat aber bisher keine Fördermittel vergeben bzw. sich an keinen Ausschreibungen beteiligt.

Es finden laufende Abstimmungen zwischen dem BMBWF, dem BMVIT, anderen betroffenen Ressorts und dem FWF statt, um Doppelförderungen bzw. parallele Engagements in einzelnen Initiativen zu verhindern und Informationen auszutauschen. Konkret finden im Rahmen der Umsetzung der JPIs regelmäßige Treffen in der „Joint Programming Gruppe“ statt, zu denen abwechselnd von BMBWF und BMVIT eingeladen wird. Eine Beteiligung an einer Ausschreibung im Rahmen von MissionERA, an der bereits ein anderer österreichischer Fördergeber beteiligt ist, ist ausgeschlossen.

Das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, aktuell „Horizon 2020“, fördert die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von JPIs auf zweifache Weise. Zum einen durch eine Förderung der Arbeit der JPIs über sog. „Coordination and Support Actions“ (CSAs) und durch die Ko-Finanzierung von ERA-Net Calls. Dies setzt allerdings eine Ko-finanzierung der teilnehmenden Länder im Ausmaß von idR 2/3 der Fördersummen voraus. Die Synergien zwischen MissionERA und dem EU-Rahmenprogramm sind daher schon im Rahmenprogramm festgelegt und werden von der Europäischen Kommission bei der Planung der Ausschreibungen, die direkt im Rahmenprogramm erfolgen, berücksichtigt. Für das Funktionieren dieser Synergien sind Programme wie MissionERA die Voraussetzung.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1 Förderbare Leistung

Im Rahmen des Programms MissionERA werden die Projektaktivitäten der österreichischen Partner in transnationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen der JPIs gefördert:

Die Projektaktivitäten der österreichischen Partner werden von der Abwicklungsstelle FFG als eigenständige, nationale Förderprojekte abgewickelt.

Förderbar sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien:

- „orientierte Grundlagenforschung“
und in Ausnahmefällen (max. 25% des nationalen Fördervolumens zzgl. allfälliger EU-Cofund Mittel der jeweiligen Ausschreibung):
 - „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“
 - „Durchführbarkeitsstudien“
 - Investitionen für Forschungsinfrastrukturen i.S.d. vorgenannten Kategorien;
 - Ausbildungsmaßnahmen;
 - Technologietransfer⁴

Darüber hinaus müssen förderbare Vorhaben thematisch, in Bezug auf die gewählte Projektkategorie und von ihrer Zielerreichung her der jeweiligen Ausschreibung und den Zielen des jeweiligen JPIs entsprechen.

In Einzelfällen können auch Aufträge für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E-Dienstleistungen) vergeben werden. Allgemein gelten Dienstleistungen als F&E-Dienstleistungen, wenn sie darauf ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse zu gewinnen, unabhängig davon, ob es sich im Einzelnen um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung handelt. Ziel der zu erbringenden F&E-Dienstleistungen ist die Generierung neuen Wissens in öffentlichem Interesse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Für F&E-Dienstleistungen sind die Bestimmungen des FFG-Instrumentenleitfadens für F&E-Dienstleistungen anzuwenden. Bei F&E-Dienstleistungen handelt es sich nicht um Förderungen.

In den Instrumentenleitfäden der FFG sind die jeweiligen Voraussetzungen und spezifischen Regelungen im Detail festgelegt.

4.2 Förderungswerber

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen, natürliche Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer/innen. Mit dem Programm können einzelne Förderungswerber oder Konsortien gefördert werden.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41).

⁴ Begriffsdefinitionen siehe Anhang 1.

In den spezifischen zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich hat. Derartige Beschränkungen können auch für ausländische Beteiligte vorgesehen werden.

4.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

In Einzelfällen, wie zum Beispiel F&E-Dienstleistungen (Aufträge), können auch Werkverträge abgeschlossen werden. Für F&E-Dienstleistungen sind die Bestimmungen des FFG-Instrumentenleitfadens für F&E-Dienstleistungen (z. B. Anforderungen, Finanzierungskonditionen, Abläufe) anzuwenden.

4.4 Förderungshöhe/Höchstgrenzen

Für die in 4.1. angeführten, förderbaren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten folgende Förderquoten und Förderhöhen:

- Projekte der orientierten Grundlagenforschung

Organisationstyp	Förderungsquoten	Förderhöhe
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 100%	mind. 60.000, -- EUR und maximal 2 Mio. EUR

- Projekte - Industrielle Forschung; Experimentelle Entwicklung

Organisationstyp	Förderungsquoten		Förderhöhe
	Forschungskategorie		
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung	
Kleine Unternehmen	80 %	60 %	maximal 2 Mio. EUR
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %	
Große Unternehmen	55 %	35 %	
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %	

Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	80 %	60 %	
--	------	------	--

Die Förderungshöhen (minimale und maximale) und förderbaren Kosten (sh. auch Pkt. 6) sind in den jeweiligen FFG-Instrumentenleitfäden sowie im allgemeingültigen Kostenleitfaden der FFG beschrieben, diese sind auf der Website der FFG www.ffg.at veröffentlicht.

Nähere Spezifikationen bzw. Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen getroffen werden.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt die Förderungswerberin/der Förderungswerber.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln und ggf. europäischer Kofinanzierung finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

Die Abwicklungsstelle FFG überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen ist, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

5.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen.

Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der Abwicklungsstelle FFG begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

5.3 Eigenleistung

Als Voraussetzung für die Förderung durch den Bund kann eine Eigenleistung der Förderwerberin/des Förderungswerbers ausbedungen werden.

Eigenleistungen der Förderwerberin/des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Von einer Eigenleistung kann - unter Berücksichtigung der beihilfe-rechtlichen Bestimmungen - insbesondere dann abgesehen werden, wenn diese der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger (z. B. europäische Ko-finanzierung) allein finanziell gesichert erscheint.

5.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist durch die Abwicklungsstelle FFG zu verpflichten, dass sie/er

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen

sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR 2014) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung siehe Punkt 7.10 übernimmt,
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.5 Kumulierung

Sofern auch andere Rechtsträger die Förderungswerberin/den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle abzustimmen.

Keinesfalls dürfen die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

5.6 Befähigung der Förderwerberin/des Förderwerbers

Förderungswerber haben im Förderungsansuchen Angaben und Nachweise anzuführen, aus denen zu erkennen ist, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

6 Förderbare Kosten

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß dem FFG-Kostenleitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden (<https://www.ffg.at/kostenleitfaden>). Der FFG-Kostenleitfaden stellt einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar.

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderzeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Belegen nachgewiesen werden

Die näheren Spezifikationen bzw. Einschränkungen finden sich in den Ausschreibungs- und Instrumentenleitfäden.

Folgende Kostenarten sind förderbar:

- Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird). Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung von Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ohne Gehaltsnachweis werden im FFG-Kostenleitfaden jeweils aktuell bekanntgegeben.

Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

- Kosten für Anlagennutzung soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden;
- Sachkosten: Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.
- Drittkosten: Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁵, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
Die Anerkenbarkeit von Drittkosten kann in den jeweiligen Instrumentenleitfäden eingeschränkt sein.
Die Verrechnung von Projektleistungen zwischen ProjektpartnerInnen ist grundsätzlich nicht anerkenbar.

⁵ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

- Reisekosten: Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

- Gemeinkosten:
Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:
 - Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
 - Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
 - EDV-, Nachrichtenaufwand
 - Büromaterial, Drucksorten
 - Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
 - Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
 - Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
 - Reinigung, Entsorgung
 - Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
 - Verpackungs- und Transportkosten
 - Fachliteratur
 - Versicherungen, Steuern
 - allgemeine Aus- und Weiterbildung

6.1 Projektlaufzeit

Die maximale Dauer der Projekte beträgt 48 Monate. Nähere Bestimmungen sind in den jeweiligen FFG-Instrumentenleitfäden geregelt bzw. in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die Projektlaufzeit kann um maximal 12 Monate und ausschließlich in Abstimmung mit den weiteren Fördergebern des transnationalen Konsortiums verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

6.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

6.2.1 Programmmanagement

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme betraut das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) mittels Abwicklungsvertrag (Ausführungsvertrag).

6.2.2 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle FFG zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Diese Mitteilungspflicht hat auch jene Förderungen zu umfassen, um die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nachträglich ansucht.

Die haushaltsführende Stelle hat – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstelle FFG – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle FFG bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann, von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.2.3 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Ausschreibungsdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

Der transnationale Charakter von JPIs/ERA-Nets bringt es mit sich, dass die Callabwicklung arbeitsteilig zwischen der transnationalen Ebene und der Abwicklungsstelle FFG erfolgt. Das BMBWF entscheidet an welchen Ausschreibungen Österreich teilnimmt und welche Budgetsumme dafür jeweils gewidmet wird.

Ab Vorliegen der Förderentscheidung (auf Basis der Förderempfehlung des transnationalen Bewertungsgremiums) durch den/die Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) wird die weitere Abwicklung für die österreichischen Projektbeteiligungen (Erstellung der Förderverträge, Monitoring der

laufenden Projekte, ...) ausschließlich von der Abwicklungsstelle FFG wahrgenommen.

Die einzelnen Schritte zur Fördergenehmigung sowie die Zuständigkeiten auf
a) transnationaler
sowie
b) nationaler Ebene
sind nachfolgend dargestellt.

a) Transnationale Ebene

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen erfolgt im Rahmen gemeinsamer transnationaler Calls (wie z. B. ERA-NET, JPI) aller am Call beteiligten Länder (=transnationales Konsortium).

Auf transnationaler Ebene wird gemeinsam festgelegt:

- das transnationale Einreichverfahren,
- der Ablauf des transnationalen Bewertungs- bzw. Auswahlverfahrens
- sowie die transnationalen Bewertungskriterien.

Diese Informationen werden in den transnationalen Ausschreibungsunterlagen dargestellt.

Die Abwicklung des transnationalen Calls erfolgt durch ein gemeinsames transnationales Call-Sekretariat.

Transnationale Ausschreibungen, die im Rahmen eines ERA-NET Cofunds abgewickelt werden, folgen den spezifischen ERA-NET Cofund Regeln und sind als 2-stufige Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

b) Nationale Ebene

Die Abwicklungsstelle FFG führt das nationale Ausschreibungsverfahren für die österreichischen Antragsteller durch.

Für österreichische Antragsteller ist die Einreichung bei der FFG – zusätzlich zur transnationalen Einreichung - verpflichtend.

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der nationalen Ausschreibungen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze anzuwenden:

7.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen wird elektronisch auf der Website des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Abwicklungsstelle FFG veröffentlicht.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Die förderbaren Themen und thematischen Schwerpunkte;
3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das bereitgestellte Budget und eventuelle Budgetbindungen für ein oder mehrere Themenbereiche;
6. Einen Hinweis darauf, dass die Summe der einem Antragsteller gewährten Förderungen durch die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts begrenzt wird;
7. Die Bewertungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „KO“-Kriterien.

Die unter Pkt. 1.-7. angeführten Call-Informationen können alternativ auch in den transnationalen Call-Dokumenten dargestellt sein. Diese werden dann über die Website der Abwicklungsstelle FFG zugänglich gemacht.

7.2 Einreichen der Förderungsansuchen

Die Einreichung der nationalen Förderanträge österreichischer Antragsteller bei der Abwicklungsstelle FFG hat – zusätzlich zu einer Einreichung auf transnationaler Ebene - ausnahmslos elektronisch über das zur Verfügung gestellte elektronische Einreichsystem eCall innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Einreichfrist zu erfolgen. Das von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber eingebrachte Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch allfällige Eigenleistungen umfasst, zu enthalten.

Dabei sind die von der Abwicklungsstelle FFG bzw. dem jeweiligen transnationalen Call-Sekretariat zur Verfügung gestellten Formulare verpflichtend zu verwenden. Das Förderungsansuchen hat Angaben und Nachweise zu enthalten, die insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- Persönliche und sachliche Voraussetzungen,
- Förderungswürdigkeit des Vorhabens,
- Angemessenheit der Kosten

Die Abwicklungsstelle FFG kann vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR 2014 nicht entsprechen, bis eine Umsetzung möglich ist, unverändert weiter nutzen.

7.3 Antragssprache

Die nationalen Förderansuchen sind in englischer oder deutscher Sprache (national Annex) einzureichen.

7.4 Auswahl- und Bewertungsverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten.

Die inhaltliche Bewertung erfolgt in der Regel auf transnationaler Ebene und wird gemeinsam mit dem Auswahlverfahren in den transnationalen Call-Unterlagen dargestellt.

In Ergänzung zum „Formalcheck“ auf transnationaler Ebene überprüft die Abwicklungsstelle FFG die nationalen Förderansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit (Formalprüfung gemäß nationaler Förderbedingungen), nicht aber inhaltlich.

Die Formalprüfung umfasst insbesondere:

- Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
- Der Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan liegt bei und ist vollständig.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderansuchen ist – sofern es sich um behebbare Mängel handelt - eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt

keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen aus formalen Gründen aus dem weiteren Verfahren auszuschließen.

Für Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen auf nationaler und transnationaler Ebene erfüllt haben, erfolgt die inhaltliche Bewertung auf transnationaler Ebene zentral durch ein internationales „Peer review“ Verfahren.

Die Bewertung von Anträgen um eine Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

7.5 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Kriterien zur Beurteilung der Förderungsansuchen werden für jeden transnationalen Call durch das transnationale Konsortium festgelegt und in den transnationalen Call-Unterlagen veröffentlicht.

7.6 Entscheidung über das Förderungsansuchen

a) Transnationale Ebene

Als Ergebnis des transnationalen Bewertungsvorgangs gibt das transnationale Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung - gegebenenfalls gereiht – samt allfälliger Auflagen und Bedingungen ab.

b) Nationale Ebene

Die Förderungsentscheidung (auf Basis der Förderempfehlung des transnationalen Bewertungsgremiums) für die österreichischen Projektbeteiligungen in den transnationalen F&E-Vorhaben obliegt dem/der Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Die Abwicklungsstelle FFG ist vom BMBWF über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen. Dies erfolgt in der Regel durch das transnationale Call-Sekretariat, andernfalls durch die Abwicklungsstelle FFG. Im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

7.7 Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber wird durch die Abwicklungsstelle FFG ein schriftliches Förderungsangebot übermittelt. Dieses enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/auflagen. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen hat, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

Inhalt des Förderungsvertrages:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage
2. Bezeichnung der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.)
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
4. Art und Höhe der Förderung
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand)
6. förderbare und nicht förderbare Kosten sowie ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle FFG
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten
8. Auszahlungsbedingungen
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung
11. Bestimmungen zur Datenverarbeitung
12. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
13. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden

7.8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und erfolgter Abnahme der von der Förderungnehmerin/von dem Förderungnehmer im Rahmen der vorgeschriebenen Zwischen- und Endberichte vorzulegenden

Nachweise. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die Abwicklungsstelle FFG. Eine Startrate zu Projektbeginn kann vorgesehen werden. Die Förderung darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen. Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Fördernehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Eine Verlängerung der Förderzusage um maximal 12 Monate ist ausschließlich in Abstimmung mit den weiteren Fördergebern des transnationalen Konsortiums zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/des Fördernehmers eine Verzögerung erfahren hat, die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

Die Förderungsnehmerin/der Fördernehmer ist darauf hinzuweisen, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förder Voraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot.

7.9 Erbringung des Verwendungsnachweises

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle FFG ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen. Weichen die transnationalen Zwischenberichtsperioden von dieser Regelung ab, werden die nationalen Berichtsperioden an diese angepasst.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.

Aufgrund der Eigenart der Leistung und des angestrebten Förderungszwecks kommt § 29 ARR 2014 in vorliegender Sonderrichtlinie nicht zur Anwendung.

7.10 Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche,

insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde.
4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Die Solidarhaftung kann im Förderungsvertrag mit der anteiligen Förderung begrenzt werden.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber auf Basis des Vorschlages der Abwicklungsstelle FFG.

7.11 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass ihre personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle FFG als gemeinsame Verantwortliche entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO) sowie dem Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF verarbeitet werden.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), vom Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes (Landes) und/oder der Förderungsgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle FFG berechtigt ist, die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der

Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren sind der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle berechtigt, eine Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 durchzuführen. Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der Abwicklungsstelle FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

7.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Kontrolle und Evaluierung

8.1 Kontrolle

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.2 Evaluierung

Das laufende Monitoring der geförderten Projekte wird durch die Abwicklungsstelle FFG wahrgenommen.

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind.

Nach Abschluss des Großteils aller geförderten Projekte (spätestens jedoch 2025) ist eine Programmevaluierung durch externe ExpertInnen vorgesehen. Die Beauftragung der Evaluierung sowie die Formulierung der Terms of References erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Kraft und tritt mit dem 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für Verträge, die bis zum 31.12.2021 abgeschlossen werden, der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2025.

Anhang 1: Begriffsdefinitionen

„Grundlagenforschung“: Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

„orientierte Grundlagenforschung“: Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

Die Ziele von orientierter Grundlagenforschung:

- Kenntnisse und Wissensbasis für mögliche zukünftige Anwendungen schaffen
- Grundlegend neue Lösungskonzepte erarbeiten

„industrielle Forschung“: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„angewandte Forschung“: Anderer Begriff für industrielle Forschung.

„experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte,

Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.